

# **Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Unterstinkenbrunn**

### **ANHANG**

#### **FACHLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN/EINWENDUNGEN**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
UVP-Behörde, WST1-UG-80/029

## Inhalt

<b>1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Agrartechnik/Boden:.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:.....</b>	<b>5</b>
<b>2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie: .....</b>	<b>11</b>
<b>2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:.....</b>	<b>12</b>
<b>2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:.....</b>	<b>15</b>
<b>2.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Schattenwurf/Eisabfall: .....</b>	<b>24</b>
<b>2.7. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:.....</b>	<b>25</b>

## 1. Auflistung der Stellungnahmen/Einwendungen zur Kundmachung des Antrags im Großverfahren

lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Titel	allgemeine Stellungnahme	Agrartechnik/Boden	Biologische Vielfalt	Forst- und Jagdökologie	Lärmschutztechnik	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	Schattenwurf/ Eisabfall	Umwelthygiene
1	NÖ Umweltschutz					X					
2	Fellinger	Wilfried	DI	X							
3	Schmoll	Johannes	Ing.	X							
4	Zentraleuropäisches Adlerzentrum					X					
5	BirdLife Österreich					X					
*) 6	Sommer	Thomas	DI			X	X			X	X
*) 7	Sommer	Michaela	Dr.			X	X			X	X
8	Stadtgemeinde Laa an der Thaya						X	X			X
9	Austrian Power Grid AG			X							
10	Ernst	Manuela				X		X			
11	Samsonow	Elisabeth	o.Univ.Prof. Dr.em.	X		X					
12	Fluch	Adelheid		X				X			
13	Fojt	Brigitte		X							
14	Grondinger	Babara		X				X			
15	Oberndorfer	Linda	Mag.	X		X					
16	Brunner	Christoph		X		X					
17	Wunderlich	Veronica	Mag.	X		X					
18	Mayrl	Maria Elisabeth	Mag.			X		X			
19	Selz	Ulrich		X		X					
20	Seymann	Nancy Lee		X		X					
21	Petzina	Friedrich						X			
22	Wierzbowski	Pawel	Mag.	X		X					
23	Jung	Maria Theresia		X		X					
24	Alliance for Nature				X	X	X		X		
25	Schuler	Romana	Dr.						X		
26	Prohazka	Harald				X			X		

\*) 6 & 7 vertreten durch John & John Rechtsanwälte

## 2. Fachliche Beurteilung der Stellungnahmen/Einwendungen

### 2.1. Beurteilung durch den Sachverständigen für Agrartechnik/Boden:

#### zur Stellungnahme24 Alliance for Nature:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädigender Bestandteile für Fundamente und Verkabelung, Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, ....
- Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche verwendete Materialien und Stoffe den einschlägigen Zulassungs - Normen entsprechen und diese daher auch beim vorliegenden Projekt verwendet werden dürfen.

Bodenverdichtungen werden weitgehend vermieden (siehe Projekt), Bodenversiegelung und Fläche wurden im Gutachten behandelt.

Gründe für eine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft wurden konkret nicht angeführt und sind daher nicht nachvollziehbar. Im Allgemeinen profitieren die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe von Windkraftanlagen z.B. durch die Verbesserung der Wege und Zufahrten sowie durch die Erhöhung ihres Einkommens.

## 2.2. Beurteilung durch den Sachverständigen für Biologische Vielfalt:

### zur Stellungnahme 1 NÖ Umweltschutz:

In der Stellungnahme vom 28. Jan. 2025 betont die NÖ Umweltschutz, dass die Wirkungsweise des Kollisionsvermeidungssystems IdentiFlight nicht ausreichend belegt ist. Zudem basiert nach Meinung der Beschwerdeführerin die von der Projektwerberin vorgelegte Standortanalyse auf einer Reihe von Annahmen, welche nicht dargestellt und überprüft werden können, ohne die Annahmen allerdings im Detail zu nennen.

Nach derzeitigem Stand des Wissens handelt es sich bei IdentiFlight® hinsichtlich Erfassungs- und Klassifikationsraten um ein technisch ausgereiftes System. Das Zusammenspiel des Systems mit Windrädern und Abschaltungen wurde in der realen Umsetzung allerdings bisher noch wenig untersucht (BirdLife Österreich 2025<sup>1</sup>). Studien, die die Kollisionsreduktion des Systems untersuchten, zeigen eine Abnahme von mehr als 80 % der Kollisionen in Windparkbereichen, die mit dem System ausgestattet wurden, im Vergleich zu jenen Windparkbereichen, die nicht mit dem System ausgestattet wurden (McClure et al. 2021<sup>2</sup>, McClure et al. 2022<sup>3</sup>, McClure et al. 2023<sup>4</sup>).

### zur Stellungnahme 4 Zentraleuropäisches Adlerzentrum:

Zur Stellungnahme des Zentraleuropäischen Adlerzentrums vom 27. Jan. 2025 ist festzuhalten, dass der Kartierungsaufwand der Projektwerberin dem Stand der Technik entspricht und als ausreichend erachtet wird. Auch, dass „die Wirksamkeit des (...) Antikollisionssystems „Identiflight“ bisher weder nachgewiesen noch ohne ausreichende Nachweise als effektiv zu bezeichnen ist“ wird fachlich nicht geteilt. Nach derzeitigem Stand des Wissens handelt es sich bei IdentiFlight® hinsichtlich Erfassungs- und Klassifikationsraten um ein technisch ausgereiftes System. Das Zusammenspiel des Systems mit Windrädern und Abschaltungen wurde in der realen Umsetzung allerdings bisher noch wenig untersucht (BirdLife Österreich 2025<sup>1</sup>). Lediglich zwei Studien aus den USA, die sich auf das gleiche

---

<sup>1</sup> **BirdLife Österreich (2025):** Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systems IdentiFlight® zur Kollisionsminderung an Windkraftanlagen.

<sup>2</sup> **McClure et al. (2021):** Eagle fatalities are reduced by automated curtailment of wind turbines. *Journal of Applied Ecology* 58: 446-452.

<sup>3</sup> **McClure et al. (2022):** Confirmation that eagle fatalities can be reduced by automated curtailment of wind turbines. *Ecological Solutions and Evidence* 3: e12173.

<sup>4</sup> **McClure et al. (2023):** Reanalysis ignores pertinent data, includes inappropriate observations, and disregards realities of applied ecology: Response to Huso and Dalthorp (2023). *Journal of Applied Ecology* 60: 2289-2294.

Untersuchungsgebiet beziehen, untersuchten, ob es zu einer Kollisionsreduktion durch das System kommt (BirdLife Österreich 2025<sup>1</sup>). Die Studien zeigen eine Abnahme von mehr als 80 % der Kollisionen in Windparkbereichen, die mit dem System ausgestattet wurden, im Vergleich zu jenen Windparkbereichen, die nicht mit dem System ausgestattet wurden (McClure et al. 2021<sup>2</sup>, McClure et al. 2022<sup>3</sup>, McClure et al. 2023<sup>4</sup>).

Übereinstimmend mit der Beschwerdeführerin werden die von der Projektwerberin vorgesehenen 10,5 ha Nahrungsfläche für Greifvögel als unzureichend erachtet, um die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen zu kompensieren. Die Fläche wird von Seiten des SV auf insgesamt 21 ha vergrößert, Details siehe Teilgutachten *Biologische Vielfalt*. Im Fachgutachten „Biologische Vielfalt“ wurden alle windkraftrelevanten unionsrechtlich geschützten Vogelarten bearbeitet und bewertet.

### **zur Stellungnahme 5 BirdLife Österreich:**

In der Stellungnahme vom 27. Jan. 2025 betont BirdLife Österreich die Bedeutung des „Laaer Beckens“, in dem das gegenständliche Vorhaben zu liegen kommt und zählt es – gemeinsam mit der Bernhardsthaler Ebene und dessen Umland – zu einem der wichtigsten Gebiete für Greifvögel in Niederösterreich bzw. Österreich. Untermuert wird die Bedeutung u.a. mit mehreren Brutpaaren von Kaiser- und Seeadler, die im Umfeld des Beckens brüten und die gegenständliche Region als Nahrungsraum nutzen. Zudem wird das Gebiet von immaturren Kaiser- und Seeadlern während des Dispersals intensiv genutzt, für immaturre Kaiseradler hat das Gebiet sowohl regional als überregional sehr hohe Bedeutung. Das Gebiet des Laaer Beckens ist in den ornithologischen Untersuchungen für das Sektorale Raumordnungsprogramm Windkraft des Landes Niederösterreich im Jahr 2024 als Ausschlusszone definiert. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Relevanz des Gebietes sowie des hohen Gefährdungspotentials der im Gebiet vorkommenden Greifvögel, im Speziellen des Rotmilans, des Seeadlers und des Kaiseradlers ist das geplante Vorhaben nach Einschätzung der Beschwerdeführerin – unabhängig der dargestellten Begleit-Maßnahmen – zur Gänze als nicht verträglich abzulehnen.

An Maßnahme VÖ3 der Projektwerberin bemängelt die Beschwerdeführerin ein unzureichendes flächiges Ausmaß und ein fehlendes, schlüssiges Ausgleichsflächenkonzept, da u.a. Informationen zur Ausgestaltung fehlen. Die Einschätzung der Beschwerdeführerin wird fachlich geteilt: Die von der Projektwerberin vorgesehenen 10,5 ha Nahrungsfläche für Greifvögel werden als unzureichend erachtet, um die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen zu kompensieren. Die Fläche wird von Seiten des SV auf ins-

gesamt 21 ha vergrößert. Neben den von der Projektwerberin formulierten Kriterien zur Anlage der Maßnahmenflächen werden vom SV weitere Details zur Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen formuliert. Details siehe Teilgutachten *Biologische Vielfalt*.

Zur Maßnahme VÖ4 führt die Beschwerdeführerin hinsichtlich Wirksamkeit des Antikollisionssystems aus, dass die einzige wissenschaftlich publizierte Studie von McClure et al. 2021, die bisher eine tatsächliche Reduktion der Mortalität zeigen konnte, nach Einschätzung von Huso & Dalthorp (2023) Mängel aufwies. Eine erneute Auswertung von Huso & Dalthorp (2023) konnte keine oder nur eine sehr geringe belastbare Wirksamkeit des Systems nachweisen. Die Beschwerdeführerin führt an dieser Stelle aber nicht aus, dass auch McClure et al. (2023) ihrerseits den Auswertungsansatz von Huso & Dalthorp (2023) als fehlerhaft ansehen, u.a. hinsichtlich gewählter Stichprobengröße. Eine erneute Auswertung – gemäß Auswertungsansatz von Huso & Dalthorp (2023) – zeigte einen Rückgang der Kollisionsrate um 84 % ( $p = 0,1$ ) im ersten Jahr nach Einführung des Antikollisionssystems im Vergleich zu einem nahegelegenen Kontrollstandort ohne derartiges System (McClure et al. 2023<sup>4</sup>). Auch eine weitere, wissenschaftlich publizierte Studie zeigt einen Rückgang in der Kollisionsrate bei Anwenden eines Antikollisionssystems (McClure et al. 2022<sup>3</sup>).

#### **zur Stellungnahme 6 Sommer Thomas DI:**

#### **zur Stellungnahme 7 Sommer Michaela Dr.:**

Zur Stellungnahme von DI Thomas Sommer und Dr. Michaela Sommer – beide vertreten durch John & John Rechtsanwälte – vom 23. Jan. 2025 ist zum Bereich Ornithologie festzuhalten, dass der Kartierungsaufwand der Projektwerberin dem Stand der Technik entspricht und als ausreichend erachtet wird. Auch, dass „die Wirksamkeit des (...) Antikollisionssystems „Identiflight“ bisher weder nachgewiesen noch ohne ausreichende Nachweise als effektiv zu bezeichnen ist“ wird fachlich nicht geteilt. Nach derzeitigem Stand des Wissens handelt es sich bei IdentiFlight® hinsichtlich Erfassungs- und Klassifikationsraten um ein technisch ausgereiftes System. Das Zusammenspiel des Systems mit Windrädern und Abschaltungen wurde in der realen Umsetzung allerdings bisher noch wenig untersucht (BirdLife Österreich 2025<sup>1</sup>). Lediglich zwei Studien aus den USA, die sich auf das gleiche Untersuchungsgebiet beziehen, untersuchten, ob es zu einer Kollisionsreduktion durch das System kommt (BirdLife Österreich 2025<sup>1</sup>). Die Studien zeigen eine Abnahme von mehr als 80 % der Kollisionen in Windparkbereichen, die mit dem System ausgestattet

wurden, im Vergleich zu jenen Windparkbereichen, die nicht mit dem System ausgestattet wurden (McClure et al. 2021<sup>2</sup>, McClure et al. 2022<sup>3</sup>, McClure et al. 2023<sup>4</sup>).

Übereinstimmend mit der Beschwerdeführerin werden die von der Projektwerberin vorgesehenen 10,5 ha Nahrungsfläche für Greifvögel als unzureichend erachtet, um die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen zu kompensieren. Die Fläche wird von Seiten des SV auf insgesamt 21 ha vergrößert, Details siehe Teilgutachten *Biologische Vielfalt*.

Im Fachgutachten „Biologische Vielfalt“ wurden alle windkraftrelevanten unionsrechtlich geschützten Vogelarten bearbeitet und bewertet.

**zur Stellungnahme 10 Ernst Manuela:**

Zur Stellungnahme von Ernst Manuela vom 31. Jan. 2025 ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie zusätzlich vorgeschlagener Auflagen des Teilgutachten *Biologische Vielfalt* kompensiert werden.

**zur Stellungnahme 11 Samsonow Elisabeth o.Univ.Prof.Dr.em.**

**zur Stellungnahme 15 Oberndorfer Linda Mag.**

**zur Stellungnahme 16 Brunner Christoph**

**zur Stellungnahme 17 Wunderlich Veronica Mag.**

**zur Stellungnahme 19 Selz Ullrich**

**zur Stellungnahme 20 Seymann Nancy Lee**

**zur Stellungnahme 22 Wierzbowski Pawel Mag.**

**zur Stellungnahme 23 Jung Maria Theresia:**

Zu der obigen Stellungnahme ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie zusätzlich vorgeschlagener Auflagen des Teilgutachten *Biologische Vielfalt* kompensiert werden.

**zur Stellungnahme 18 Mayrl Maria Elisabeth Mag.:**

Zur Stellungnahme von Mag. Maria Elisabeth Mayrl vom 31. Jan. 2025 ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie zusätzlich vorgeschlagener Auflagen des Teilgutachten *Biologische Vielfalt* kompensiert werden.

### **zur Stellungnahme 24 Alliance for Nature:**

In der Beschwerde von *Alliance for Nature* vom 31. Jan. 2025 werden potenzielle Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schutzgüter durch das geplante Vorhaben angeführt. Hinsichtlich der **Säugetiere** wird auf eine mögliche Gefährdung geschützter Arten wie Ziesel und Feldhamster verwiesen. Dazu wird angemerkt: Im Untersuchungsgebiet konnten keine Ziesel nachgewiesen werden, jedoch besteht Habitateignung. Um einer möglichen Neubesiedelung entgegenzuwirken, wurden entsprechende Auflagen festgelegt – darunter die Pflege der Baufelder zur Vermeidung einer Ansiedelung sowie eine verpflichtende Kontrolle auf Zieselvorkommen vor Baubeginn. Im Falle eines Nachweises sind Schutzabstände einzuhalten und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße vorzulegen. Für den Feldhamster, dessen Vorkommen in der Region nicht ausgeschlossen werden kann, wurden ergänzend eine ökologische Bauaufsicht sowie eine gezielte Kartierung im geeigneten Zeitraum (nach der Getreideernte) vorgeschrieben. Vor Beginn der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Individuen im betroffenen Bereich vorhanden sind.

Im Hinblick auf **Reptilien und Amphibien** wird in der Beschwerde insbesondere auf die Knoblauchkröte verwiesen, für die eine hohe Eingriffserheblichkeit festgestellt wurde. Dazu wird angemerkt: Die Maßnahmen gemäß A1 wurden präzisiert, insbesondere im Hinblick auf potenzielle Lacken, die auf unbefestigten Wegen entstehen können und als Laichgewässer für Wechselkröten dienen könnten. Durch diese zusätzlichen Auflagen wird sichergestellt, dass Tötungen vermieden werden und kein Verstoß gegen unionsrechtliche Verbotstatbestände vorliegt. Insgesamt ist durch die konkretisierten Schutzmaßnahmen die Eingriffserheblichkeit als gering zu bewerten, sodass keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Amphibienarten zu erwarten sind. Für Reptilien wurden ergänzende Vorkehrungen getroffen, um eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume wirksam zu verhindern. Bezüglich der **Insekten** wird auf deren Gefährdung durch das Vorhaben hingewiesen. Dazu wird angemerkt: Für die betroffenen Insektenarten wurden geeignete Ausgleichsflächen vorgesehen, deren Maßnahmenwirkung als hoch einzuschätzen ist. Aufgrund dieser gezielten Kompensationsmaßnahmen ist die Eingriffserheblichkeit als gering zu bewerten, und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Insektenarten zu erwarten.

In Bezug auf **Pflanzen und Lebensräume** wird kritisiert, dass es durch das Vorhaben zu einer Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und einer Störung funktionaler Zusammenhänge komme. Dazu wird folgendes ange-

merkt: Da gemäß der Vorhabensbeschreibung Waldflächen vom Projekt betroffen sind, wird sichergestellt, dass alle durch das Vorhaben beeinträchtigten, ökologisch wertvollen Waldbereiche einschließlich ihrer Fauna und Flora sowie des Waldbodens durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend kompensiert werden.

Zum Schutzgut **Fledermäuse** wird korrekterweise angeführt, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen durch Kollision/Barotrauma-Risiko und Lebensraumverlust kommt. Das Kollisionsrisiko wird durch die vorgeschlagenen Auflagen eines Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr sowie der Anpassung des Abschaltalgorithmus minimiert. Eine entsprechende Beweissicherung der Wirksamkeit erfolgt durch die Auflagen eines Gondelmonitorings und eines Schlagopfermonitorings. Auch der Lebensraumverlust wird durch eine Auflage ausgeglichen. Details siehe Teilgutachten *Biologische Vielfalt*.

Zum Schutzgut **Vögel** wird von der Beschwerdeführerin angemerkt, dass die Erhebungen „unzureichend vorgenommen“ worden seien, ohne dies zu begründen. Nach Einschätzung des SV entsprechen die Erhebungen dem Stand der Technik. Auch betreffend die Erforderlichkeit zur Einrichtung eines Vogelschutzgebietes gemäß den Bestimmungen des Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie werden keine belastbaren Kenntnisse oder Daten übermittelt, die zur Annahme führen, dass es sich bei diesem Gebiet um ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ handeln könnte. Übereinstimmend mit der Beschwerdeführerin werden die von der Projektwerberin vorgesehenen 10,5 ha Nahrungsfläche für Greifvögel als unzureichend erachtet, um die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen zu kompensieren. Die Fläche wird von Seiten des SV auf insgesamt 21 ha vergrößert, Details siehe Teilgutachten *Biologische Vielfalt*.

#### **zur Stellungnahme 26 Prohazka Harald:**

Zur Stellungnahme von Harald Prohazka vom 31. Jan. 2025 ist festzuhalten, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna (inkl. Vogelwelt) durch Maßnahmen der Projektwerberin sowie zusätzlich vorgeschlagener Auflagen des Teilgutachten *Biologische Vielfalt* kompensiert werden.

### **2.3. Beurteilung durch den Sachverständigen für Forst- und Jagdökologie:**

#### **zur Stellungnahme24 Alliance for Nature:**

Hinsichtlich der Stellungnahme von Alliance for Nature wird auf das Teilgutachten Forst- und Jagdökologie verwiesen.

## 2.4. Beurteilung durch den Sachverständigen für Lärmschutz:

### zur Stellungnahme 6 Sommer Thomas DI und

### zur Stellungnahme 7 Sommer Michaela Dr.:

*2. Den kundgemachten Unterlagen sind keinerlei Schallmessungen bzw Schallwerte zu entnehmen, sodass für die auf dem Geiselbrechtshof wohnhaften Einschreiter unzumutbare Lärmbelästigungen durch die sieben 261 Meter hohen und sich mit bis zu 12,1 U/min drehenden Windenergieanlagen entstehen können. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Geiselbrechtshof von der Landesstraße mehr als 3 Kilometer entfernt ist und eine ausgesprochene Ruhelage inmitten der landwirtschaftlichen Liegenschaften aufweist. Diesbezüglich wird eine unabhängige Lärmmessung sowohl der derzeitigen Umgebungslärsituation als auch insbesondere der projektierten Windenergieanlagen Vestas V172 — 7,2 MW beantragt. Bloße fiktive „Berechnungen“ solcher Lärmemissionen (Anm. Hier sind vermutlich Lärmimmissionen gemeint) reichen dazu nicht aus (VwGH 9.9.2015, ZI 2013/03/0120).*

In den kundgemachten Unterlagen sind die Ergebnisse von Schallmessungen enthalten, konkret finden sich die detaillierten Ergebnisse der Messungen gemäß ÖNORM S 5004 sowie der Auswertungen gemäß der Checkliste Schall im Anhang „Windpark Unterstinkenbrunn Schallmessbericht - Messung der ortsüblichen, windbedingten Schallimmissionen“, Zeichen MB-SI\_AN212089\_v1.1 der Einlage D02.03.00. Weitere Details sind im Auszug aus dem Messbericht (MB-SI\_AN212089\_v.1.1, (Seite 185 im pdf)) ersichtlich.

Zum MP3 wird im Messbericht (Anhang der Einlage D02.03.00, MB-SI\_AN212089\_v1.1, Seite 12 ff, Seite 113 ff in der Einlage) folgendes angeführt:

*Aufgrund eines Messgeräteausfalls am MP3 Geiselbrechtshof ist eine vorangegangene Messung für diesen Messpunkt herangezogen worden. Diese Messung wurde zw. dem 25.06.2013 und 26.06.2013 durchgeführt. Die aufgezeichneten meteorologischen Messdaten beider Messkampagnen am MP3 Geiselbrechtshof werden in Abbildung 23 und Abbildung 24 dargestellt. Die Pegel-Zeit-Diagramme (Stundenwerte) werden in Abbildung 2 (aktuelle Messkampagne) und Abbildung 3 (Messkampagne 2013) dargestellt. Das windinduzierte Hintergrundrauschen war von der Charakteristik gleich (breitbandiges stetes Rauschen ohne Pegelspitzen), jedoch war die Intensität deutlich von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit abhängig. Im Projektgebiet war je nach Messpunkt leichtes bis starkes Vegetationsrauschen (hervorgerufen durch Bäume, Sträucher und Gräser / Felder) sowie Straßenverkehr zu hören, auch konnten verschiedene Tierlaute (Vögel, Grillen) festgestellt werden. Die meteorologischen Bedingungen (Windgeschwindigkeit, Windrichtung) waren im überlagerten Beobachtungszeitraum vergleichbar.*

*Um die akustische Situation vor Ort konsistent zu bewerten, wurden zunächst der Basispegel und der äquivalente Dauerschallpegel aus den Geradengleichungen des AZR von der Messkampagne 2013 (siehe Abbildung 4) und der aktuellen Messkampagne von 2023 (siehe Abbildung 5) herangezogen und die Differenz berechnet.*

Diese Vorgehensweise führte zu strengeren Zielwerten als die Messungen 2013 geliefert hätten. Ergänzend wurden die Ergebnisse entsprechend dem Stand der Technik mit den Max-Werten des Hintergrundgeräusches der Checkliste Schall begrenzt. Diese Methodik ist aus fachlicher Sicht geeignet, die vorherrschende Umgebungssituation abzubilden. Eine Darstellung des berücksichtigten windbeeinflussten Hintergrundgeräusches findet sich auch im TGA, Tabelle 3, Seite 14)

In der angesprochenen Rechtssatz 2013/03/0120 mit Entscheidungsdatum 09.09.2015 bzw. 2011/03/0160 vom 19.12.2013<sup>5</sup> wird wie folgt angeführt.

*Als Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn vorliegt, sind die konkret gegebenen tatsächlichen örtlichen Verhältnisse maßgeblich, sodass es präziser, auf sachverständiger Grundlage zu treffender Feststellungen über die Immissionssituation vor Inbetriebnahme des zu genehmigenden Projekts bedarf, der die auf Grund des zu genehmigenden Projekts zu erwartenden Immissionen gegenüber zu stellen sind (Hinweis E vom 29. Mai 2009, 2006/03/0156 mwH). Folglich hat die Behörde zunächst jenen Immissionsstand festzustellen, der den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen - noch ohne Einbeziehung des zu beurteilenden neuen Vorhabens - entspricht.*

Im konkreten Fall wurde die Immissionssituation vor Inbetriebnahme des gegenständlichen Projekts in geeigneter Weise ermittelt

Die zu erwartenden Immissionen wurden auf Grundlage von Herstellerangaben unter Berücksichtigung von dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsberechnungen ermittelt.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung der Checkliste Schall.

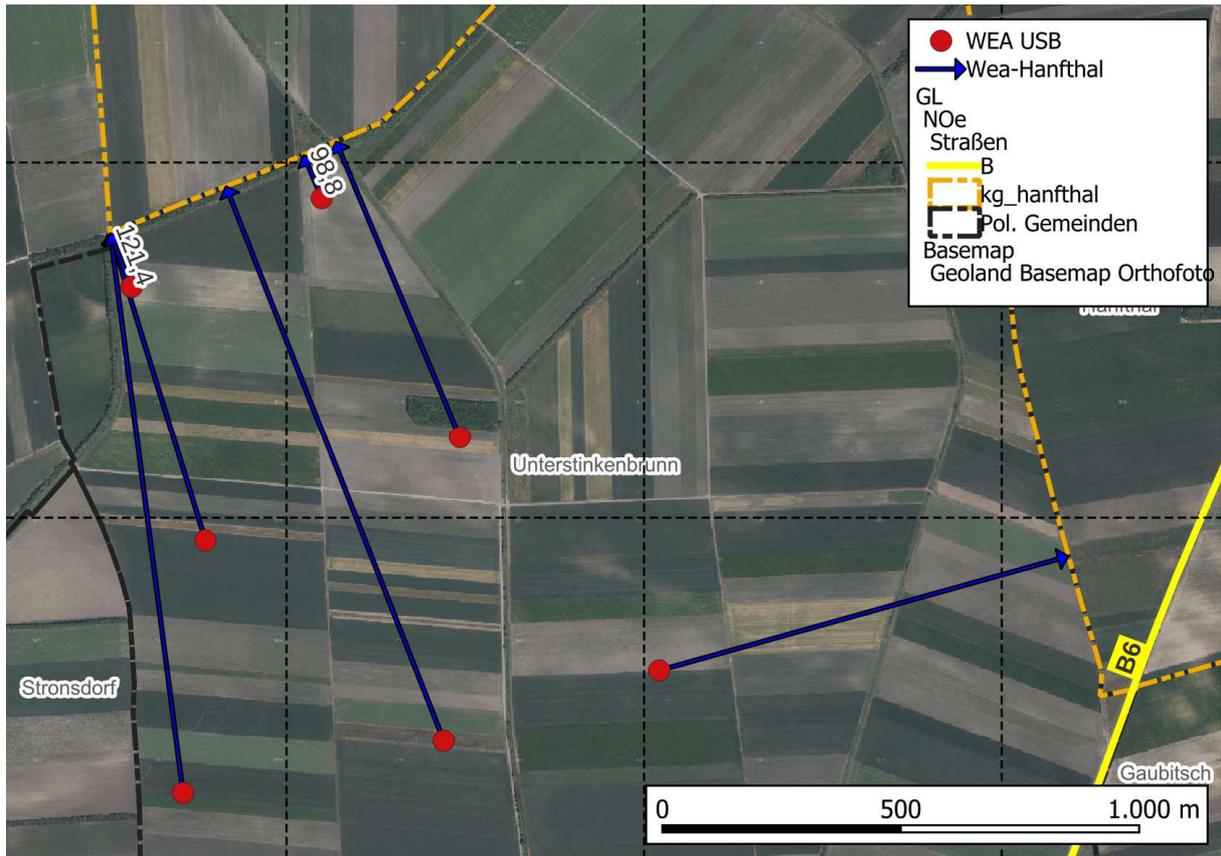
Eine Immissionsmessung nach Inbetriebnahme des Vorhabens ist auf Grund der zu erwartenden geringen Pegeldifferenz zwischen Vorbelastung und Gesamtmissionen nur bedingt sinnvoll. Es wird darauf hingewiesen, dass Emissionsmessungen in den Auflagenvorschlägen enthalten sind.

### **zur Stellungnahme 8 Stadtgemeinde Laa an der Thaya:**

*Es werden unzumutbare Schallemissionen für die Katastralgemeinde Hanfthal erzeugt.*

Die WEA sind in der KG Unterstinkenbrunn geplant. Der Minimale (horizontale Abstand) beträgt rd. 100 m und damit mehr als den halben Rotordurchmesser. In der KG Hanfthal werden demnach keine Emissionen erzeugt.

<sup>5</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR\\_2013030120\\_20150909X17](https://www.ris.bka.gv.at/VwghRechtssatzkette.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWR_2013030120_20150909X17)



Sofern Immissionen gemeint sind, wird auf die Beurteilungen am IP Hanfthal verwiesen.

## 2.5. Beurteilung durch den Sachverständigen für Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild:

### zur Stellungnahme 8 Stadtgemeinde Laa an der Thaya:

#### Ad Landschaftsbild:

##### Einwendung:

- Zerstörung des Landschaftsbildes im Hinblick auf den Tourismus durch diese 261m hohen Betontürme samt Rotorblättern mit damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung

##### Stellungnahme:

Es ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich mit Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft werden im UVP-Teilgutachten zum Fachbereich „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ eingehend geprüft. Die Bewertung der Auswirkungen auf den Tourismus ist nicht Teil des Fachbereichs „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt.

Tabelle: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen.

Die Bewertung der Eingriffsintensität erfolgt anhand der Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen. Die Auswirkungsanalyse

zur Bewertung der visuellen Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Laaer Bucht, Pulkau-Retzer Hügelland, Mistelbacher Hügelland, Thaya-Schwarza-Senke (Tschechische Republik, CZ), Ernstbrunner Wald und Wullersdorfer Hügelland.

Die sieben Windkraftanlagen sind im Landschaftsteilraum Laaer Bucht geplant.

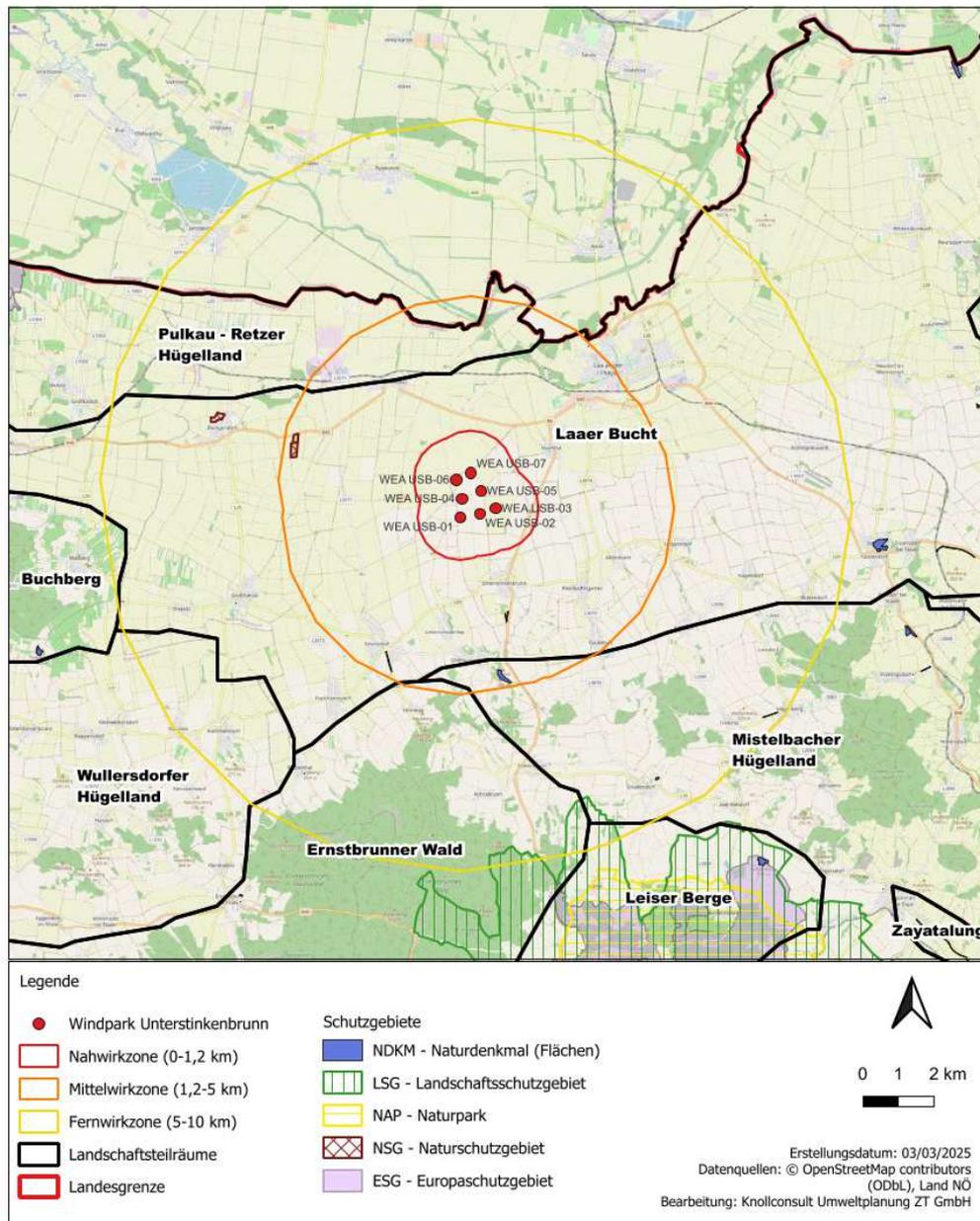


Abbildung: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Nachfolgend ein Auszug aus dem Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen visueller Störungen auf den Landschaftsteilraum Laaer Bucht:

„Tabelle 1: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, großflächig sichtbar.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sieben geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 261 m werden höhenwirksame technologische Elemente in die Landschaft eingebracht. Diese führen zu einer technologischen Überprägung der Landschaft, da die Anlagen einen deutlichen Kontrast zu den bestehenden Landschaftselementen bilden und die Silhouette der Landschaft verändern. Da sich keine weiteren Windenergieanlagen in der näheren Umgebung befinden, wird die Veränderung des Landschaftsbildes insbesondere in näherer Entfernung als deutlich eingestuft.

Der nächstgelegene genehmigte Windpark Gnadendorf-Stronsdorf befindet sich südlich des geplanten Windparks Unterstinkenbrunn in mindestens 5 km Entfernung (Fernwirkzone). Laut UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes (Stand: 07. April 2025) ist derzeit eine außerordentliche Revision für diesen Windpark beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.

Die Eigenart der Landschaft, charakterisiert durch eine von Windschutzgürtel, Feldern und Wegen durchzogene Kulturlandschaft mit dominantem Getreidebau, und ihre Charakteristika werden durch die technischen Elemente (vertikale Ausrichtung, Rotorbewegung) der Windkraftanlagen überlagert. Die landwirtschaftliche Prägung und die grundlegende Landnutzungsstruktur bleiben jedoch erhalten.

Da im Untersuchungsraum bisher nur vergleichsweise wenige technische Strukturen (z. B. Stromleitung, Silos und Schornsteine) vorhanden sind, werden zuvor unbeeinflusste Sichträume durch die Windkraftanlagen neu belastet.

Aufgrund der vergleichsweise geringen technologischen Vorbelastung, der großflächigen Sichtbarkeit, der beschriebenen Fremdkörperwirkung (Höhe, Anzahl, Bewegung der Anlagen) sowie der Tatsache, dass sich die Dominanzwirkung der Windkraftanlagen mit zunehmender Entfernung verringert, wird die Eingriffsintensität als **mäßig bis hoch** eingestuft.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Insgesamt werden mittlere verbleibende Auswirkungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen im UVP-Teilgutachten Fachbereich „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ verwiesen.

## **Ad Mindestabstände NÖ ROG 2014:**

### Einwendung:

- Nichteinhaltung des Abstandes von 2000 Metern (§ 20 Abs 3a Z 2 NÖ ROG 2014), da die vorgenommene Abstandsmessung von der Mitte des Turms der Windenergieanlage in Hinblick auf die auch von den Spitzen der Rotorblätter ausgehenden Auswirkungen auf als Wohnbauland gewidmetes Gebiet von Hanfthal nicht sachgerecht und daher gleichheitswidrig ist. Außerdem sind Windenergieanlagen seit Inkrafttreten der Abstandsbestimmung des NÖ ROG 2014 wesentlich höher und hinsichtlich der Rotorblätter breiter geworden.

### Stellungnahme:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

*„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*

*- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*

*- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind mit 06.05.2013 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.



Tabelle: (Minimal-)Abstände des Windparks Unterstinkenbrunn zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.2.1)

<b>Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Wohngebäude bzw. Widmungskategorie)</b>	<b>Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks</b>	<b>Abstand WEA-Mittelpunkt zur nächstgelegenen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzanspruch), zur Punktwidmung (Geb)</b>	<b>Abstand WEA-Widmungsfläche zur nächstgelegenen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzanspruch), zur Punktwidmung (Geb)</b>
Unterstinkenbrunn (BW)	WEA USB-03	1.610 m	1.550 m
Wulzeshofen (BW)	WEA USB-06	2.850 m	2.750 m
Hanfthal (BA-a)	WEA USB-03	2.020 m	2.000 m
	WEA USB-05	2.020 m	2.000 m
	WEA USB-07	2.060 m	2.000 m
Geiselbrechthof (Glf)*	WEA USB-06	1.530 m	1.460 m
<i>*Abstände zu IP3 dargestellt, da keine „Wohnbauland“ Widmung vorliegt</i>			

### **zur Stellungnahme 10 Ernst Manuela:**

#### **Ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:**

##### *Ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:*

Es ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich mit Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden ist. Die konkreten Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend geprüft und bewertet. Die Bewertung der Auswirkungen auf den Tourismus ist nicht Teil des Fachbereichs „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur Einwendung Nr. 8 der Stadtgemeinde Laa an der Thaya verwiesen.

##### *Ad Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:*

Die Einwendung äußert Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf den "sanften Tourismus" und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend geprüft und

bewertet. Die Bewertung der Auswirkungen auf den Tourismus ist nicht Teil des Fachbereichs „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“.

Das Vorhaben führt zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Ad Rad- und Wanderwege: Die Einwendung erwähnt generell Radfahrer und Wanderer. Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt.

Ad Kellergassen: Die Einwendung thematisiert insbesondere die Bedeutung von Kellergassen für Veranstaltungen, nennt aber keine konkreten Kellergassen. Im 5-km-Umkreis um die geplanten Windkraftanlagen (WKA) befinden sich folgende Kellergassen, die bekanntermaßen für Veranstaltungen (Kellergassenfeste, Adventmärkte) oder Führungen genutzt werden und daher potenziell betroffen sein könnten:

- Kellergassenviertel "Loamgrui" südlich von Unterstinkenbrunn: Mindestabstand ca. 2,7 km zur nächstgelegenen WKA.
- Kellergasse "Am Beri" in Hanfthal: Mindestabstand ca. 2,3 km zur nächstgelegenen WKA.
- Kellergasse "Berizäun" in Gaubitsch: Mindestabstand ca. 4,6 km zur nächstgelegenen WKA.

Im unmittelbaren Umfeld der genannten Kellergassen ist aufgrund vorgelagerter Gebäude und Bepflanzung (Bäume) mit Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen zu rechnen. Der kulturhistorische Wert der Kellergassen wird ausdrücklich anerkannt. Das Vorhaben greift nicht in die bauliche Substanz der Kellergassen ein; diese bleiben erhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass die Veranstaltungen in den Kellergassen (kulinarisches und kulturelles Angebot) und die grundsätzliche Funktion der Kellergassen erheblich beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nutzungsmöglichkeit bzw. Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen im UVP-Teilgutachten Fachbereich „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ verwiesen.

### **zur Stellungnahme 12 Fluch Adelheid:**

#### **Ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:**

Es ist festzuhalten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich mit Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden ist. Die konkreten Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend ge-

prüft und bewertet. Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur Einwendung Nr. 8 der Stadtgemeinde Laa an der Thaya verwiesen.

### **zur Stellungnahme 14 Grondinger Babara:**

#### **ad Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich:**

Das Ziel des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE106“.

Das geplante Vorhaben „Windpark Unterstinkenbrunn“ wurde im Rahmen des ggst. UVP-Genehmigungsverfahrens auf Basis der rechtskräftigen Widmungen geprüft.

#### **Ad Leitungsbau:**

Aus elektrotechnischer Sicht befindet sich die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Bereich des Netzanschlusspunktes im Umspannwerk Peigarten. Die Auswirkungen werden im UVP-Teilgutachten auf Basis des Einreichoperats der Projektwerberin geprüft.

### **zur Stellungnahme 18 Mayrl Maria Elisabeth Mag.:**

#### **ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, archäologische Kulturgüter:**

*Ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:*

Es wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 10 Ernst Manuela verwiesen.

*Ad Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:*

Es wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 10 Ernst Manuela verwiesen.

*Ad archäologische Kulturgüter:*

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter werden im UVP-Teilgutachten Fachbereich „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ geprüft. Bei einer archäologischen Untersuchung (Prospektion) durch die Firma ARDIG wurden im Baufeld des Windparks Unterstinkenbrunn archäologische Verdachtsflächen festgestellt. Um mögliche archäologische Funde zu schützen, wurde eine konkrete Maßnahme (archäologisch begleiteter Abtrag des Oberbodens) definiert. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kul-

turgüter während der Bau- und Betriebsphase des Windparks gering sind. Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen im UVP-Teilgutachten Fachbereich „Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild“ verwiesen.

**zur Stellungnahme 21 Petzina Friedrich:**

**ad Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich:**

Es wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 14 Grondinger Babara verwiesen.

**zur Stellungnahme 24 Alliance for Nature:**

**ad Umweltauswirkungen allgemein:**

Die Stellungnahme benennt potenzielle Umweltauswirkungen lediglich in allgemeiner Form, ohne diese näher zu spezifizieren oder zu fundieren. Die relevanten Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, das Ortsbild, gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden im UVP-Teilgutachten "Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild" umfassend untersucht. Auf dieses Teilgutachten wird für weitere Details verwiesen.

**zur Stellungnahme 25 Schuler Romana Dr.:**

**ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:**

Es wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 10 Ernst Manuela verwiesen.

**zur Stellungnahme 26 Prohazka Harald:**

**ad Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:**

Es wird auf die Stellungnahme zur Einwendung Nr. 10 Ernst Manuela verwiesen.

## 2.6. Beurteilung durch den Sachverständigen für Schattenwurf/Eisabfall:

### zur Stellungnahme 6 Sommer Thomas DI:

### zur Stellungnahme 7 Sommer Michaela Dr.:

Betreffend den Fachbereich Schattenwurf wurde folgende Einwendung vorgebracht:

*„3. Der Beschreibung des Vorhabens ist bereits auf Seite 36 zu entnehmen, dass hinsichtlich des Immissionspunktes Geiselbrechtshof (IP3) die erforderlichen Schattenwurfgrenzwerte ohne Schattenwurf-Abschaltmodul nicht eingehalten werden können, sodass auch diesbezüglich - zumal die Schattenwurfberechnungen wie üblich wohl von einer durch die Antragstellerin beauftragten und daher nicht unabhängigen Messfirma durchgeführt wurden - ein Gutachten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, zumindest aber einen für dieses Gebiet befugten Amtssachverständigen, zu erstellen ist.“*

Hierzu wird auf das Teilgutachten „Schattenwurf/Eisabfall“ vom 07. Februar 2025 des bestellten nichtamtlichen Sachverständigen verwiesen. Wie darin ausgeführt, ist die projektierte Maßnahme unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge geeignet, die Schattenimmissionen am Immissionspunkt „IP3“ auf die anzuwendenden Richtwerte zu reduzieren.

Die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegen dem medizinischen Sachverständigen.

## 2.7. Beurteilung durch den Sachverständigen für Umwelthygiene:

### zur Stellungnahme 6 Sommer Thomas DI und

### zur Stellungnahme 7 Sommer Michaela Dr.:

Die Einwender teilen mit, dass den kundgemachten Unterlagen keinerlei Schallmessungen bzw. Schallwerte zu entnehmen sind, sodass sie für den Geiselbrechtshof bzw. für dort Wohnende unzumutbare Lärmbelastigungen befürchten.

Sie teilen mit, dass der Geiselbrechtshof eine ausgesprochene Ruhelage inmitten der landwirtschaftlichen Liegenschaft aufweist.

Weiters weisen sie darauf hin, dass die erforderlichen Schattenwurfgrenzwerte ohne Schattenwurf-Abschaltmodul nicht eingehalten werden können und daher ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, zumindest aber eines für dieses Gebiet befugten Amtssachverständigen zu erstellen ist.

### Antwort:

Betreffend die Einwendung zu den Schallmessungen beim Geiselbrechtshof verweise ich auf die Stellungnahme des behördlich bestellten Gutachters für Lärmschutztechnik.

Zur Befürchtung, dass unzumutbare Lärmbelastigungen beim Geiselbrechtshof auftreten können, darf ich auf meine Ausführungen im Teilgutachten Umwelthygiene vom 30.05.2025 verweisen:

*Am Immissionspunkt IP 3 Geiselbrechtshof wird der Windpark bei 10 m/s mit max. 38,5 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (33,5 bis 46,0 dB) nicht erreichen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Es ist von keiner erheblich belästigenden Wirkung auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.*

Betreffend Schattenwurf verweise ich auf die Stellungnahme des behördlich bestellten Gutachters für Schattenwurf. Dieser führt aus, dass die projektierte Maßnahme unter Berücksichtigung der von ihm formulierten Auflagenvorschläge geeignet ist, die Schattenimmissionen am Immissionspunkt „IP3“ auf die anzuwendenden Richtwerte zu reduzieren.

Grundsätzlich sind Einwirkungen durch Schattenwurf aus fachlicher Sicht als zulässig anzusehen. Sie dürfen aber nur kurz einwirken (bezogen auf einen konkreten Tag und bezogen auf ein ganzes Jahr). Die Frage, was als kurz anzusehen ist, wurde im Rahmen zweier Studien des Institutes für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu klären versucht. Diese Studien sind im Auftrag von Umweltministerien und Umweltbehörden der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern durchgeführt worden. Beide Studien (eine Feldstudie und eine Laborstudie) kamen zum Schluss, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten pro Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr (das entspricht 8 Stunden pro Jahr realer Beschattungsdauer) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden dürfen. Diese Werte sehen sie als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit. Diese Werte sind in der österreichischen Gutachtenspraxis etabliert und haben sich bewährt, sodass sie aus Sicht des Gutachters anerkannte Werte sind und daher als Grenzwerte Verwendungen finden können.

Die Grenzwerte sind im Bereich des Geiselbrechtshof einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte ist von keiner erheblich belästigenden Wirkung auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

#### **zur Stellungnahme 8 Stadtgemeinde Laa an der Thaya:**

Mitgeteilt bzw. befürchtet wird, dass für die Katastralgemeinde Hanfthal unzumutbare Schallemissionen erzeugt werden.

#### **Antwort:**

Betreffend die gegenständliche Einwendung darf auf die Stellungnahme des behördlich bestellten Gutachters für Lärmschutztechnik verwiesen werden.

Wenn Schallimmissionen gemeint sind, darf ich auf meine Ausführungen zum Immissionsort Hanfthal im Teilgutachten Umwelthygiene vom 30.05.2025 verweisen:

*Am Immissionspunkt IP 5 Hanfthal wird der Windpark bei 10 m/s mit max. 35,7 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse (27,0 bis 46,0 dB) nicht erreichen. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist nicht zu erwarten, eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nacht-*

*stunden ist möglich. Es ist von keiner erheblich belästigenden Wirkung auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht*